

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau (MNK-WMR) Planfeststellungsabschnitt 2: Medewitz - Roßlau“, Bahn-km 7,590 bis 24,922 der Strecke 6414 Wiesenburg - Roßlau in den Gemeinden bzw. Städten Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Zerbst (Anhalt) und Kemberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (Planfeststellungsbehörde) vom 23.04.2026, Az. 631ppw/010-2023#008 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 03.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 16.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Das Bauvorhaben „Maßnahmenkomplex Wiesenburg-Medewitz-Roßlau (MNK-WMR), Planfeststellungsabschnitt 2: Streckenausbau zwischen Medewitz - Roßlau“ hat die Erneuerung und bauliche Änderung der Bahnstrecke 6414 von der Stadt Dessau Roßlau bis zur Brandenburgischen Grenze, mit dem Ziel der Fahrzeitreduzierung bei gleichzeitiger Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur, zum Gegenstand. Im Rahmen dieser Planung soll eine durchgehende Geschwindigkeitserhöhung von zurzeit 120 km/h bzw. 100 km/h auf 160 km/h für Personenzüge bzw. 120 km/h für Güterzüge realisiert werden.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der beiden Streckengleise 6414, bereichsweise Einbau einer Planumsschutzschicht und Anpassung der Oberleitung
- Änderung und Neubau von Entwässerungsanlagen beidseitig
- Änderung der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 9,595 durch Rückbau des Bestandsbauwerkes und Einschieben der seitlich vorgefertigten Stahlbetonwiderlager und dem Stahlüberbau, einschließlich Böschungsanpassungen sowie der Anschluss an die bestehenden Böschungen
- Änderung Eisenbahnüberführung (EÜ) am Bahn-km 23,012, Erneuerung Kopfbalken mit Geländer bahnrechts und Geländern auf den Flügelwänden
- Änderung der L 120 durch Teilrückbau und Wiederherstellung in geänderter Lage mit neuen Entwässerungsanlagen, einschl. Böschungsanpassungen.
- Neubau von 5 Lärmschutzwänden bahnlinks, bahnseitig absorbierend, 3 m und 4 m über Schienenoberkante
- Neubau von einer Lärmschutzwand bahnrechts, bahnseitig absorbierend, 4 m über Schienenoberkante
- Rückbau der Bahnsteige am ehemaligen Haltepunkt Thießen
- Sicherung Dammfuß mittels Steinschüttung
- Neubau von Zugängen zu Rettungswegen
- Änderung eines vorhandenen Weges als Wendeschleife für Rettungsfahrzeuge, Anpassung an vorhandenen Weg (Bahnhofstraße)
- Änderung einer gewerblichen Einfahrt
- Änderung zweier Forstwege durch Teilrückbau und Wiederherstellung nach Bauende, mit veränderter Anbindung
- Neubau eines Wendehammers für Rettungsfahrzeuge (Rettungsweg) und für Wartungs- und Inspektionsfahrzeuge
- Neubau mehrerer Stellplätze für Wartungs- und Inspektionsfahrzeuge
- Bauzeitliche Sicherung eines Denkmals
- Änderungen/Rückbau an mehreren Durchlässen
- Herstellung von temporären Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsflächen
- Nutzung eines Gleiskörpers als temporäre Baustraße
- Änderungen an Kabel- und Leitungsanlagen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Benutzung von Gewässern, dauerhafte und befristete Waldumwandlung, Elektrofischung, Bau von Anlagen in, an, um Gewässer, landschaftspflegerische Maßnahmen, Beeinträchtigungen durch Immissionen aus dem Baugeschehen und dem Betrieb der Strecke, Kampfmittelüberprüfungen, Einrichtung von Umleitungen und vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, den Gewässerschutz, Naturschutz- und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Land- und Forstwirtschaft, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehr und Infrastruktur, Kampfmittel und die Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten

Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Halle (Saale), 19.05.2026